

Vorlagenummer: 1145/2024
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) hier: Änderung der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Datum: 06.11.2024
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)
Federführung: VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling
Beteiltigt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	12.12.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	28.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den IV. Nachtrag der Entwässerungssatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH), die als Anlage Gegenstand dieser Vorlage ist, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Sachverhalt

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Hagen.

Der Verwaltungsrat wird den IV. Nachtrag der Entwässerungssatzung voraussichtlich in seiner Sitzung am 27.11.2024 wie in der Anlage dargestellt beschließen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH den Weisungen des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage der Verwaltungsratssitzung vom 27.11.2024 und ihren Anlagen zu entnehmen. Sitzungsunterlagen für den Verwaltungsrat zu entnehmen.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

Anlage/n

1 - 1173_2024 VR WBH (öffentlich)

Vorlagenummer: 1173/2024
Vorlageart: Beschlussvorlage WBH
Status: öffentlich

Änderung der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Datum: 11.11.2024
Freigabe durch: Henning Keune, Vorstand (Sprecher) WBH
Federführung: WBH - Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
WBH-Verwaltungsrat (Entscheidung)	27.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat des WBH AöR beschließt den IV. Nachtrag der Entwässerungssatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, die als Anlage Gegenstand der Vorlage ist.

gez. Henning Keune
Vorstand (Sprecher)

gez. Hans-Joachim Bihs
Vorstand

gez. Jörg Germer
Kfm. Vorstand

Sachverhalt

Gem. § 13 a der aktuell gültigen Fassung der Entwässerungssatzung in der Fassung des III. Nachtrages vom 23.06.2022 des WBH erfolgt der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen auf Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten (Spitzabrechnung). Dieses Abrechnungsverfahren führt beim WBH zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Zudem können die Kosten für die betroffenen Eigentümer vor der Baumaßnahme nicht genau abgeschätzt werden. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim WBH und für eine bessere Kostenklarheit für die betroffenen Eigentümer soll das Abrechnungsverfahren auf Einheitssätze (Pauschalabrechnung) umgestellt werden. Für die Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf Einheitssätze muss die Entwässerungssatzung und die Entwässerungsgebührensatzung des WBH angepasst werden. Die Entwässerungsgebührensatzung wird hierzu um fünf Paragraphen ergänzt. In der Entwässerungssatzung entfällt der § 13a mit der Umstellung.

Neben dem Entfall des § 13a erfolgt eine redaktionelle Änderung in § 2 der Entwässerungssatzung.

Weitere Details können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Dem Rat der Stadt Hagen steht ein Weisungsrecht gem. § 10 Abs. 4, 1. Spiegelstrich der Kommunalunternehmenssatzung des Wirtschaftsbetriebs Hagen in der Fassung des VII. Nachtrages zu.

Auswirkungen

Anlage/n

1 - Synopse _Änderung Entwässerungssatzung 2025 (öffentlich)

2 - Satzungstext ES 2025 (öffentlich)

Synopse zur Anpassung der Entwässerungssatzung für den Kostenersatz bei Grundstücksanschlussleitungen (Umstellung Spitzabrechnung->Pauschalabrechnung)

Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§2 Begriffsbestimmungen</p> <p>[...]</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz:</p> <p>Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt.</p> <p>Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§2 Begriffsbestimmungen</p> <p>[...]</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz:</p> <p>Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung der privaten Abwasseranlage</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschlusskanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe des § 13 a dieser Satzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung der privaten Abwasseranlage</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschlusskanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe seiner Entwässerungsgebührensatzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.</p> <p>[...]</p>

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 13 a Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</p> <p class="list-item-l1">(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Be seitigung der Grundstücksanschlusskanäle in den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung ist dem Kommunalunternehmen zu er setzen und wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kos ten abgerechnet.</p> <p class="list-item-l1">(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des An schlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p class="list-item-l1">(3) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kosten ersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p class="list-item-l1">(4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamt schuldner.</p> <p class="list-item-l1">(5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.</p> <p class="list-item-l1">(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heran ziehungsbescheides fällig.</p>	<i>Entfällt</i>

IV. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen –Entwässerungssatzung- vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 G v. 12.7.2024 I Nr. 234, und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 27.11.2024 den folgenden IV. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Art. 1

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

[...]

9. Druckentwässerungsnetz:

Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt.

[...]

Art. 2

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

[...]

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Abweichend hierzu obliegt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle dem Kommunalunternehmen in den Fällen, in denen es eine öffentliche Abwasseranlage neu herstellt, saniert oder verändert und diese Anlage technisch

in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundstücksanschlusskanälen steht. Das Kommunalunternehmen macht die dabei entstehenden Kosten gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW nach Maßgabe seiner Entwässeungsgebührensatzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

Art. 3

§ 13 a entfällt.

Art. 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.